Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 21. April 1995

G 5 c (G 13 c) Affoltern a.A. Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A. Quellfassung Bisliken Süd (GWR c 1152). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1640/1985 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Affoltern a.A. genehmigt. Darunter befand sich auch die Quellfassung Bisliken Süd (GWR c 1152). Im Zusammenhang mit der Neufassung dieser Quelle wurde festgestellt, dass der Fassungsbereich und damit auch ein Teil der engeren Schutzzone nicht den angetroffenen Verhältnissen entsprechen. Somit wurden der Schutzzonenplan und das zugehörige Reglement den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die überarbeiteten Schutzzonenakten basieren auf dem hydrogeologischen Bericht des Geologischen Büros Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 6. Mai 1974 und den bei der Sanierung angetroffenen neuen Fassungsverhältnissen. Mit Schreiben vom 11. November 1994 unterbreitete die WVG Affoltern a.A. die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 16. November 1994 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Februar 1995 hob der Gemeinderat Affoltern a.A. die alten Schutzzonen der Quelle Bisliken Süd auf (Teilaufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. September 1978), setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 5. April 1995 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bisliken Süd gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Affoltern a.A.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern a.A. vom 14. Februar 1995 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassung Bisliken Süd (GWR c 1152) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 42.11.228.11) 1:1'000 vom 25. Oktober 1994
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Bisliken Süd (GWR c 1152) vom 25. Oktober 1994.

II. Der Gemeinderat a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A., die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A., das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. April 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

Rudolf